

Prof. Dr. Jürgen Baur, Dr. Franz-Dieter Cramer, Dipl.-Ing. Hans-Hermann Juergens, Dipl.-Ing. Udo Mügge
Am Langen Hahn 56, 33100 Paderborn
fon 05293.932076 – mail dawi.paderborn@gmail.com
Paderborn, 03. 10. 2015

**An den
Kreis Paderborn – Umweltamt –
Herrn Mathea
Aldegreverstr. 10 – 14**

33102 Paderborn

*per mail zur Kenntnis an
das Stadtplanungsamt PB, Herrn Jürgenschellert
den Vorsitzenden des BPU, Herrn stv. Bgm. Honervogt*

**Nachbarbeschwerde:
Grenzwertüberschreitung der Schallimmissionen durch die WEA AGM, 00521-12-14**
*Mehrere Beschwerden betroffener Anwohner
Ihr Schreiben vom 14. 09. 2015*

Sehr geehrter Herr Mathea,

bezugnehmend auf die zahlreichen Beschwerdeschreiben betroffener Anwohner und Ihr „einheitliches Antwortschreiben“ vom 14. 09. 2015 erlauben wir uns ebenfalls, Ihnen im Interesse der Beschwerdeführer, die sich mehrheitlich der DaWi angeschlossen haben, eine zusammenfassende Entgegnung zukommen zu lassen, womit wir zugleich die Bitte um eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits verbinden.

Aufgrund der Nachbarbeschwerden der Anwohner informieren Sie freundlicherweise über Kontrollmessungen, die von Ihrer Behörde vorgenommen wurden. Vorweg:

Diese Nachmessungen betr. Schallimmissionen der WEA AGM, 00521-12-14 sind unzureichend und deshalb nicht geeignet, die vorgetragene Beschwerden zu entkräften.

Ihren Darlegungen ist Folgendes zu entnehmen: Mit dem in Ihrem Schreiben bezeichneten Schallpegelmessgerät wurde eine einmalige Kurzzeitmessung (1 - 2 min.) vorgenommen. Die von Ihnen gewählten drei Messpunkte beziehen sich auf ein Grundstück am Vossberg, an der Langen Trift 37, an dem Waldstück Krebsholz. Gemessen wurde unter den Witterungsbedingungen „böiger Wind aus Süd/West mit bis zu 2 m/s auf 2 m Höhe ...“.

Nicht nachgekommen wurde dem Petitum der Beschwerdeführer, auf den jeweiligen Grundstücken der betroffenen Anwohner eine Langzeitmessung durchzuführen.

Dazu im Einzelnen:

Messpunkte

Abgesehen davon, dass nicht, wie gefordert, Messpunkte auf den jeweiligen Grundstücken der betroffenen Anwohner gewählt wurden, lassen die andernorts gewählten Messpunkte korrekte Messungen nicht in jedem Fall zu. Dies betrifft z. B. den Messort am Vossberg. Dort wurde auf einem Grundstück gemessen, das im Baum-Schallschatten zur WEA AGM liegt; darüber hinaus wird die Schallemission bei der angegebenen Windrichtung zusätzlich durch die Nachbarhäuser abgedämpft.

Eine korrekte Messung hätte durchgeführt werden können, wenn auf dem Grundstück des betreffenden Beschwerdeführers (am Vossberg 50) gemessen worden wäre, und zwar auf dem Balkon ohne Abdeckung zur WEA AMG in ca. 4 m Höhe. (Vermutlich wären dann ca. 2 dB(A) mehr gemessen worden.)

Windgeschwindigkeit und Schallemission

Die vorliegenden Messdaten der Wetterstationen Haaren und Bad Lippspringe weisen zu dem von Ihnen genannten Zeitpunkt (am 04. 09. 2015 um ca. 22.00 Uhr) eine Windgeschwindigkeit von im Mittel 5,7 m/s bei einer Windrichtung von W/S/W nach.

Das Enercon-Datenblatt von 2013 zum Schalleistungspegel der streitgegenständlichen WEA AGM (ENERCON E-101) gibt bei dieser Windgeschwindigkeit einen Schalleistungspegel von ca. 101 dB(A) an. Dies sind 5 dB(A) weniger als bei den zulässigen („genehmigten“) Windgeschwindigkeiten von 10 m/s und 95 % Nennleistung.

Es ist also „mit Sicherheit“ davon auszugehen, dass bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/s und 95 % Nennleistung 5 dB(A) mehr emittiert werden, als zum angegebenen Messzeitpunkt am 04. 09. 2015.

Korrespondierender Schallimmissionspegel am Grundstück Vossberg 50

Trotz dieser Diskrepanz wurde – nach Ihren eigenen Angaben – z. B. auf dem ausgewiesenen Grundstück am Vossberg ein Schallimmissionspegel von 38,5 dB(A) gemessen.

Wenn in diesem Fall die oben genannte Messortabweichung von 2 dB(A) und die Erhöhung der Schallemission bei erhöhten Windgeschwindigkeiten hinzugerechnet werden, ergibt sich daraus eine Lärmimmission von ca. 45,5 dB(A). Aufgrund der logarithmischen Messgröße stellt das eine fast 4-fache Überschreitung des Schallpegels nach der TA Lärm dar. Dies kann zweifellos nicht als eine „irrelevante Kleinigkeit“ abgetan werden.

Immissionsvergleich Vossberg – Lange Trift

Obwohl der Messpunkt „Vossberg“ ca. 800 m weiter von der WEA AGM entfernt liegt als der Messpunkt Lange Trift 37, ist der am Vossberg gemessene Schallpegel um 0,5 dB(A) höher. Dies sollte jedoch nach allen Vorhersagen ausgeschlossen sein.

Daraus ist zu folgern: Die der Genehmigung der WEA AGM zugrundeliegenden Schallimmissionsprognosen sind unzutreffend, weil die Randbedingungen der Topographie und die Ausbreitungsdämpfung falsch angesetzt wurden.

Am 11. 11. 2014 wurde im Auftrag der LANUV NRW ein Gutachten erstellt, in dem die „Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit“ untersucht werden (Uppenkamp u. Partner, Ahaus, Forschungsvorhaben Nr.: 14 1446 11-2).

Diese Expertise kommt zu dem Ergebnis: Bei hohen WEA ist die Bodendämpfung zu vernachlässigen, und im Vergleich zur Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (alternatives Verfahren) ist bei größeren Entfernungen (> 500 m) mit erheblich höheren Immissionen zu rechnen, als prognostiziert. Deshalb wird ein Zuschlag von ca. 4 dB(A) als erforderlich erachtet.

Die Expertise stützt die zunächst überraschenden Messergebnisse, wonach am Vossberg höhere Schallpegel als an der Langen Trift registriert werden, obwohl die Grundstücke am Vossberg in größerer Entfernung zu der streitgegenständlichen WEA AGM liegen.

Folglich sind auch alle Vorbelastungen durch die in der Umgebung bereits errichteten WEA in den Prognosen falsch eingesetzt.

Messdauer

Es liegt auf der Hand, dass kurzzeitige Einzelmessungen unter bestimmten Witterungs- und Windverhältnissen keine zuverlässigen und verallgemeinerbare Daten liefern. Dazu sind, wie gefordert, Messungen über einen längeren Zeitraum erforderlich, in denen auch Messungen unter worst-case-Bedingungen in Bezug auf die Grundstücke der Beschwerdeführer enthalten sind.

Die von Ihnen vorgetragene Schlussfolgerung, dass auf der Grundlage kurzzeitiger Einzelmessungen „eine Richtwertüberschreitung auf Ihrem Grundstück und im gesamten Dorfgebiet von Dahl mit Sicherheit ausgeschlossen werden“ könne, ist aus den genannten Gründen weder zulässig noch nachvollziehbar.

Aus den dargelegten Gründen dürfen die Beschwerdeführer – und darf die DaWI in deren Interessenvertretung – auf der Durchführung von korrekten Langzeitmessungen auf den Grundstücken der Betroffenen bestehen, zumal die zu erwartenden Messergebnisse eine Nachtabsenkung beim Betrieb der WEA AGM erforderlich machen dürften.

Zwar ist nachzuvollziehen, dass dem Umweltamt des Kreises Paderborn daran gelegen ist, die ihm obliegenden Kontrollaufgaben möglichst zeitsparend zu „erledigen“. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der in Mitleidenschaft gezogenen Anwohner gehen, wenn man unterstellt, dass sich die Behörde nicht zuletzt auch für den Anwohnerschutz verantwortlich sieht.

Einer detaillierten und zeitnahen Stellungnahme Ihres Hauses sehen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Baur, Franz-Dieter Cramer, Hans-Herrmann Juergens, Udo Mügge